

MONITOR

PARTEIEN

Das Demokratieverständnis der Extremisten

Grenzen und Abgrenzung zur Demokratie des Grundgesetzes am Beispiel der Partei „Alternative für Deutschland“

Hans Hofmann

- › Die Studie untersucht die Vereinbarkeit des Demokratieverständnisses der AfD mit den Strukturprinzipien des Grundgesetzes.
- › Die AfD wendet sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und verhält sich verfassungsfeindlich.
- › Die verfassungsfeindlichen Bestrebungen sind laut VG Köln im Februar 2026 nicht genügend prägend für die Gesamtpartei, um die Einordnung als „gesichert rechtsextremistisch“ zu rechtfertigen.
- › Die AfD wendet sich insbesondere gegen die Menschenwürdegarantie.
- › Diese verfassungsfeindlichen Bestrebungen der AfD gehen über bloße Kritik an den Verfassungsgrundsätzen hinaus und sind mit der Ankündigung von oder der Aufforderung zu konkreten Aktivitäten zur Beseitigung dieser Verfassungsgrundsätze verbunden.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Intention	2
Untersuchung des Demokratieverständnisses.....	2
1. Grundsätzliche Abwägung: Legitime politische Forderungen oder Angriff auf die Verfassung und deren Umdeutung?	3
2. Das Demokratiesystem des Grundgesetzes	4
3. Der Staatsbürgerbegriff im Verhältnis zur Menschenwürde und zum Gleichheitsgrundsatz....	6
4. Die Verletzung der Religionsfreiheit und des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 4, 3 GG	7
5. Der Umgang mit Gewaltenteilung, Institutionen und Medien	9
6. Das Verhältnis zur europäischen Integration	10
7. Die Haltung zur Parteienfreiheit nach Art. 21 GG	10
Ergebniszusammenfassung	11
Impressum	22

Einleitung und Intention

Die repräsentative parlamentarische Demokratie, ihre Institutionen und Verfahren stehen zunehmend unter Druck. Von außen werden sie durch autoritäre Regime und von innen durch extremistische und populistische Bewegungen herausgefordert. Extremistische Parteien, wie zum Beispiel die AfD, vertreten ein Demokratieverständnis, das auf eine radikale Umgestaltung der bestehenden parlamentarischen Demokratie in Deutschland hindeutet. Dieses Demokratieverständnis basiert unter anderem auch auf Theorien völkischen Denkens und des Mehrheitsabsolutismus.

In dieser Studie geht es am Beispiel der rechtsextremen AfD (Verdachtsfall) um die Frage, wie Extremisten auf die Demokratie blicken. Es wird im Folgenden überprüft, ob ihr Demokratieverständnis mit den Strukturprinzipien des Grundgesetzes vereinbar oder als verfassungsfeindlich zu verstehen ist. Zu diesem Zweck ist zu untersuchen, ob es sich bei den Postulaten der AfD um legitime, politische Akzentverschiebungen innerhalb des von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung¹ (FDGO) abgedeckten Spektrums handelt oder ob durch sie die zentralen Strukturprinzipien des Grundgesetzes verändert, umgedeutet oder diese sogar angegriffen und gefährdet werden. Das VG Köln hat im Februar 2026 wörtlich festgestellt, dass innerhalb der AfD gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete Bestrebungen entfaltet werden.² Ausdrücklich soll hier nicht die Frage nach der verfassungsschutzrechtlichen Einstufung der AfD als gesichert extremistisch, als extremistischer Verdachtsfall oder gar nach ihrer Verbotswürdigkeit im Sinne des Art. 21 GG gestellt werden.

Untersuchung des Demokratieverständnisses

Die Frage nach dem Demokratieverständnis³ der AfD soll auf Basis der Kerninhalte der FDGO des Grundgesetzes untersucht werden. Die FDGO umfasst nicht das Grundgesetz in seiner Gesamtheit; vielmehr werden die unabänderlichen obersten Wertprinzipien als Kernbestand der Demokratie dazu gezählt⁴:

- › das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch Organe der Gesetzgebung und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
- › die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
- › das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
- › die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
- › die Unabhängigkeit der Gerichte,
- › der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft,
- › die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.⁵

Diese Kerninhalte sind durch Art. 79 Abs. 3 GG (Ewigkeitsgarantie) vor grundlegender Veränderung geschützt.⁶

1. Grundsätzliche Abwägung: Legitime politische Forderungen oder Angriff auf die Verfassung und deren Umdeutung?

Die Stabilität der FDGO steht in Deutschland zunehmend im Fokus politischer und gesellschaftlicher Debatten. Dabei stellt sich verstärkt die Frage, wie die AfD Demokratie versteht und ob ihr Demokratieverständnis mit den Strukturprinzipien des Grundgesetzes vereinbar ist. Sowohl das Verfassungsverständnis der Staats- und Verfassungslehre als auch das durch die bürgerliche politische Mitte vertretene liberal-rechtsstaatliche Modell des Grundgesetzes definiert die grundgesetzliche Demokratie als verfassungsgebundene Ordnung und rechtsstaatlich eingehegte Machtausübung.

Für die grundsätzliche Abwägung muss man unterscheiden, ob es sich bei den Postulaten der AfD um legitime Reformvorschläge etwa zu mehr direkter Demokratie, zur Kritik an EU-Kompetenzen oder für eine Reform des Abschiebungsrechts handelt. Solche Vorschläge sind innerhalb der FDGO grundsätzlich zulässig und manche dieser Vorschläge sind auch von anderen politischen Gruppierungen schon erhoben worden. Problematisch sind aber Forderungen, nach denen etwa das Volk ethnisch-kulturell definiert, die Demokratie als Ausübung unbegrenzter Mehrheitsmacht verstanden wird, Grundrechte unverhältnismäßig eingeschränkt oder Institutionen systematisch delegitimiert werden. Wenn Grundrechte relativiert, die Menschenwürde, die Religionsfreiheit oder der Gleichheitsgrundsatz verletzt oder die Gewaltenteilung aufgelöst werden, ist dies ein Angriff auf die FDGO.

In der AfD zeigen sich Positionen, die zentrale Elemente der FDGO, insbesondere die institutionelle Gewaltenteilung, die Unabhängigkeit von Gerichten und Institutionen, die Menschenwürde, fundamentale Menschenrechte wie die Religionsfreiheit und den Gleichheitsgrundsatz abschaffen, relativieren oder politisch umdeuten. Die Kritikalität dieser AfD-Positionen wird auch keinesfalls dadurch gemildert, dass sie sich derzeit in allen deutschen Parlamenten in der Opposition befindet.⁷ Öffentlich geäußerte Forderungen der AfD sind dabei in einer Gesamtbetrachtung als gewichtige Aspekte zu berücksichtigen und in einer prognostischen Bewertung⁸ auf eine hinreichende Gewissheit für das Vorliegen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung einzuordnen.⁹

Innerhalb der AfD werden nach dem Beschluss des VG Köln vom Februar 2026 mit hinreichender Gewissheit Bestrebungen entfaltet, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind. Das Gericht verneint aber eine Prägung der Partei, die dazu führt, dass ihrem Gesamtbild nach eine verfassungsfeindliche Grundtendenz vorliegt.¹⁰ Mit anderen Worten: In der AfD gibt es (qualitativ) verfassungsfeindliche Bestrebungen, diese sind (quantitativ) aber nicht genügend prägend für die Partei, um die Einordnung als „gesichert rechtsextremistisch“ zu rechtfertigen.

Im Rechtspopulismus zeigt sich u.a. eine Ideologie, die den Volkswillen absolut setzt und politische Eliten dafür kritisiert, diesen zu missachten¹¹. Daraus ergibt sich ein Demokratieverständnis, das stark auf unmittelbare Volkssouveränität und Mehrheitsprinzipien ausgerichtet ist. Populisten behaupten, allein den „wahren Volkswillen“ zu vertreten und stellen Institutionen wie Gerichte, Medien oder internationale Institutionen als illegitime Hindernisse der Volkssouveränität dar. So weist auch das Demokratieverständnis der AfD eine erkennbare Schwerpunktverschiebung hin zu einem majoritären und national-identitären System auf. Die Partei betont die unmittelbare Volkssouveränität und nationale Identität. Die starke Betonung einer solchen unmittelbaren, majoritären Volkssouveränität, ein ethnisch-kulturell geprägter Staatsvolkbegriff sowie die wiederkehrende Delegitimierung institutioneller Kontrollorgane führen zu einer Umdeutung fundamentaler demokratischer Prinzipien. Demokratie erscheint hier weniger als verfassungsgebundene Ordnung freier und gleicher Individuen, sondern als Ausdruck einer ethnisch homogenen Volksgemeinschaft, die mehrheitsabsolutistisch regiert wird, Medien kontrolliert, die europäische Integration relativiert, Menschenrechte für bestimmte Personen gleichheitswidrig verletzt und die Parteienfreiheit beeinträchtigt.

Das Demokratieverständnis der bürgerlichen politischen Mitte entspricht dem Leitbild des Grundgesetzes: Demokratie ist hier untrennbar mit Menschenwürde, Minderheitenschutz, Gewaltenteilung und rechtsstaatlicher Bindung verknüpft. Mehrheitsherrschaft wird nicht nur absolut, sondern durch die Verfassung, deren Grundrechte und unabhängige Institutionen begrenzt ausgeübt.

Verfassungsrechtlich entscheidend ist: Nicht jede systemkritische, populistische oder fundamentaloppositionelle Position stellt bereits einen Angriff auf die FDGO dar. Dort jedoch, wo Menschenwürde relativiert, Gleichheit infrage gestellt, die institutionelle Gewaltenteilung systematisch delegitimiert oder die Unabhängigkeit von Gerichten und Behörden eingeschränkt wird, verändert und beschädigt dies die Substanz der FDGO.

2. Das Demokratiesystem des Grundgesetzes

Verfassungslage: Das Demokratiesystem des Grundgesetzes wird als eine liberal-repräsentative Demokratie (Verfassungsstaat, Gewaltenteilung, Institutionenkontrolle) verstanden:

- › Gewaltenteilung und unabhängige Behörden und Gerichte sind gesichert,
- › Demokratie ist an Grundrechte gebunden,
- › Mehrheitsherrschaft ist durch Verfassung und Minderheitenschutz begrenzt,
- › parlamentarische Repräsentation steht im Zentrum,
- › nicht jede Mehrheitsentscheidung ist legitim, wenn sie gegen Grundrechte verstößt.

Die Demokratie ist im Grundgesetz selbst an die Wirkmacht der Verfassung und ihre Grundrechte gebunden; Mehrheitsentscheidungen sind nicht schrankenlos. Das Leitbild des Grundgesetzes sieht nach der klassischen Staatsrechts- und Verfassungslehre die Vorrangstellung der Verfassung auch gegenüber parlamentarischen Mehrheiten vor. Mehrheitsherrschaft wird durch die Gewaltenteilung, unabhängige Behörden und Gerichte sowie durch Grundrechte und Minderheitenschutz begrenzt.¹²

AfD-Position: Die AfD betont in ihrem Grundsatzprogramm die Volkssouveränität und fordert eine stärkere unmittelbare Beteiligung der Bürger durch Volksentscheide nach Schweizer Vorbild.¹³ Zugleich wird die bestehende repräsentative Ordnung als von den Bürgern entfremdet kritisiert.¹⁴ In der politikwissenschaftlichen Forschung wird ein solches Verständnis als Ausdruck eines majoritär-populistischen Demokratiekonzepts¹⁵ interpretiert, das den Mehrheitswillen in den Mittelpunkt stellt und daher auch als mehrheitsabsolutistisch¹⁶ beschrieben wird. Der Ausgleich von Interessen durch Kompromisse, um gesellschaftliche Konflikte zu lösen, gilt nicht als probates Instrument. Populistische Akteure beanspruchen in solchen Konzepten, allein den „wahren“ Volkswillen zu vertreten, wodurch pluralistische Vermittlungsinstanzen an Legitimität verlieren.¹⁷

Die AfD äußert sich in Reden und Parlamentsverlautbarungen so, dass institutionelle Kontrollmechanismen (Gerichte, Medien, politische Neutralitätspflichten von Verwaltung) kritisch oder als „parteiisch“ dargestellt werden; ganz im Sinne einer Verminderung institutioneller Begrenzungen. Das Wahlprogramm der AfD zur Bundestagswahl 2025 betont die Notwendigkeit direkter Demokratie und sieht die Ausweitung von Volksabstimmungen als zentralen Reformpunkt, durch den die Mitbestimmung der Bürger gestärkt werden soll.¹⁸ Auch in zwei Gesetzentwürfen aus den Jahren 2021 (Drucksache 19/26906) und 2023 (Drucksache 20/6274) wird folgende Grundgesetzänderung in Form einer Ergänzung in Art. 20 vorgeschlagen: „Der geäußerte Wille des Volkes ist oberstes Gesetz; seine Entscheidungen können nur von ihm selbst abgeändert oder aufgehoben werden.“

Die AfD propagiert diese Positionen einer majoritären Demokratie, indem die Mehrheit als höchste und letztgültige Autorität gesehen und eine geringe Akzeptanz von institutionellen „Gegenkräften“ (unabhängige Behörden, Gerichte, Medien) und von Minderheitenschutz insinuiert wird. Dies bildet einen Gegensatz zur liberalen Demokratie, die Mehrheiten durch Institutionen und Grundrechte zu begrenzen versucht. Institutionelle Begrenzungen durch Behörden, Gerichte, Medien oder internationale Bindungen erscheinen der AfD als Hindernisse. Hier zeigt sich ein Spannungsfeld: Während das Grundgesetz Demokratie als wehrhafte, rechtsstaatlich gebundene Ordnung versteht, betont die AfD stärker die unmittelbare Mehrheitsentscheidung. Die AfD kann als Vertreterin eines Verständnisses von Volkssouveränität interpretiert werden, das auf eine unmittelbare Umsetzung des Volkswillens abzielt¹⁹. Problematisch wird dies, wenn der Mehrheitswille als unbegrenzt gesehen wird und verfassungsrechtliche Schranken – insbesondere unabhängige, repräsentative Institutionen und Grundrechte – relativiert werden.

Konsequenz: Was bedeuten „majoritär-populistisches Demokratieverständnis“ und „Mehrheitsabsolutismus“ konkret? Im liberal-rechtsstaatlichen Modell des Grundgesetzes gilt: Die Mehrheit entscheidet innerhalb verfassungsrechtlicher Grenzen, die Gewaltenteilung (Parlament, Regierung, unabhängige Gerichte) wird akzeptiert, der Minderheitenschutz wird gewahrt und staatliches Handeln ist an Grundrechte gebunden.

Ein autoritär, absolutistisch geprägtes Mehrheitsverständnis könnte bedeuten: Die Mehrheit kann Institutionen schwächen, die sie kontrollieren (Gerichte, Medien, unabhängige Behörden), die Hürden für Eingriffe in Grundrechte werden gesenkt, die Kontrollrechte von unabhängigen Behörden und Gerichten werden geschwächt. In majoritären Systemen werden Minderheitenrechte

weniger institutionell geschützt; es kommt zu einer Zunahme von Polarisierung und politischer Konflikte, der Mechanismus zur Konsensfindung und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt nimmt Schaden.

Was passiert, wenn Autokraten Macht erlangen, war in Polen und Ungarn zu beobachten: Die Institutionen und der Rechtsstaat waren Objekt systematischer Beschränkungen und Schwächungen durch amtierende Regierungen²⁰, indem Entscheidungen unabhängiger Behörden und Gerichte politisch ignoriert wurden. Zudem wurden Justizreformen durchgeführt, die die Unabhängigkeit der Gerichte und der Medien einschränkten.

Eine Umdeutung der Demokratie in Richtung einer uneingeschränkten Mehrheitsmacht wäre mit dem grundgesetzlichen Demokratieverständnis unvereinbar. Mögliche konkrete Folgen für Bürger, wenn sich ein parlamentarisches System stärker in Richtung eines autoritären, mehrheitsabsolutistischen Demokratieverständnisses verschieben würde, wären: schwächere grundrechtliche Garantien, weniger rechtliche Kontrolle staatlicher Macht, weniger institutionelle *Checks and Balances*, mehr politische Polarisierung und ein geringerer Schutz von Minderheiten. Also eine Abkehr von den Prinzipien der Gewaltenteilung, von Rechtsstaatlichkeit und von Grundrechts- und Minderheitenschutz hin zu einem Diktat: Die Mehrheit entscheidet - weitgehend ohne institutionelle Begrenzung.²¹

Demokratien bewegen sich immer im Spannungsfeld zwischen Mehrheitsprinzip und rechtsstaatlicher Begrenzung der Mehrheit. Im deutschen Demokratiemodell sind – aus historischen Gründen – bestimmte Grundprinzipien der Verfassung der Mehrheitsentscheidung entzogen: der Kernbestand der Grundrechte, die Gewaltenteilung und deren Absicherung durch die Kontrolle seitens des Bundesverfassungsgerichts.

3. Der Staatsbürgerbegriff im Verhältnis zur Menschenwürde und zum Gleichheitsgrundsatz

Verfassungslage: Art. 1 GG garantiert die Unantastbarkeit der Menschenwürde. Art. 3 GG sieht alle Menschen als vor dem Gesetz gleich und verbietet Diskriminierung. Nach dem Verständnis der Menschenwürde und des Gleichheitsgrundsatzes darf der Staat Menschen nicht nach ethnischer Herkunft oder kultureller Zugehörigkeit unterschiedlich behandeln oder bewerten. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zum Ausländerwahlrecht festgestellt, dass das Staatsvolk nach dem Grundgesetz von den deutschen Staatsangehörigen gebildet und die Zugehörigkeit zum Staatsvolk grundsätzlich durch die Staatsangehörigkeit vermittelt wird.²² Diese Entscheidung wird in der Verfassungsrechtsprechung und Verfassungsrechtsliteratur als Beleg dafür gewertet, dass das Staatsvolk im Grundgesetz staatsbürgerlich und nicht ethnisch definiert ist²³. Eine noch deutlichere Konkretisierung hat das BVerfG in seiner NPD II-Entscheidung von 2017 vorgenommen, indem es formuliert hat, dass das Grundgesetz keinen ethnisch oder ethnisch-kulturell definierten Volksbegriff kennt; für die Zugehörigkeit zum Volk im staatsrechtlichen Sinne ist vielmehr die Staatsangehörigkeit maßgeblich.²⁴ Das Grundgesetz steht insbesondere in Art. 1 und 20 GG für einen verfassungsrechtlich verankerten demokratischen und integrativen Volksbegriff ein.

AfD-Position: Der 16. AfD-Bundesparteitag im Januar 2025 beschloss das Programm für die Bundestagswahl 2025. Der Begriff „Remigration“ wurde einstimmig ins Programm aufgenommen.²⁵ In dem AfD-Positionspapier zur Remigration (Bundesvorstand 2024) wird der Begriff „Remigration“ formal als rechtsstaatliche Rückführung ausreisepflichtiger Ausländer definiert²⁶, was unproblematisch wäre. In Teilen der Programmatik und politischen Rhetorik der AfD wird hingegen ein homogenisierendes Volksverständnis vertreten.²⁷

Die AfD entwickelt also insbesondere in der Migrations- und Asylpolitik eine stark restriktive Position, die u.a. auf Rückführung von Migranten („Remigration“) sowie die Bewahrung kultureller Kontinuität abzielt.²⁸ In der politikwissenschaftlichen Forschung werden diese Positionen als Hinweise auf ein ethnisch-kulturelles Volksverständnis interpretiert, das in einem Spannungsverhältnis zu den universalistischen Gleichheits- und Diskriminierungsverboten des Grundgesetzes steht.²⁹ Konzepte der „Remigration“ werfen verfassungsrechtliche Probleme auf, soweit sie nicht ausschließlich an aufenthaltsrechtlichen Kriterien, sondern an ethnisch-kulturelle Zugehörigkeit anknüpfen. In solchen Fällen geraten sie in Konflikt mit der Menschenwürdegarantie (Art. 1 Abs. 1 GG), die auch migrationspolitisch nicht relativierbar ist, sowie mit dem allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG), der willkürliche Ungleichbehandlungen untersagt.

Auch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV)³⁰ und das OVG NRW³¹ attestieren der AfD ein „ethnisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis, das bestimmte Bevölkerungsgruppen von gleichberechtigter Teilhabe ausschließt und im Widerspruch zum Volksverständnis des Grundgesetzes steht“. Das VG Köln bewertete in seinem Beschluss vom 5. Februar 2024 zu der Jungen Alternative (JA), dass diese eine zentrale politische Zielvorstellung des Erhalts des deutschen Volkes in seinem ethnischen Bestand vertrete und ethnisch „Fremde“ nach Möglichkeit ausgeschlossen bleiben sollten. Hinzu komme bei der JA eine fortgeführte, massive ausländer- und insbesondere islam- und muslimfeindliche Agitation. Ein derartiger ethnisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff verstößt nach dem VG Köln gegen die Menschenwürde.³²

Konsequenz: Hier wird das Demokratiesystem des Grundgesetzes nicht primär als Rechtsgemeinschaft freier und gleicher Bürger verstanden, sondern als Ausdruck einer ethnisch-kulturell definierten Gemeinschaft. Ein ethnisch-kulturell definierter Begriff des Staatsvolkes widerspricht dem verfassungsrechtlichen Staatsbürgerbegriff und dem Gleichheitsverständnis und verstößt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung (Demokratieprinzip und Menschenwürde). Wird politische Teilhabe oder Zugehörigkeit dezidiert an ethnisch-kulturelle Kriterien geknüpft³³, so liegt darin eine inhaltliche Umdeutung zentraler Elemente der FDGO und stellt einen Eingriff in die Menschenwürde und in den Gleichheitsgrundsatz (Art. 1 und Art. 3 GG) dar. Es stellt eine nach Art. 3 Abs. 3 GG unzulässige Diskriminierung aufgrund der Abstammung dar, die mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren ist.³⁴

4. Die Verletzung der Religionsfreiheit und des Gleichheitsgrundsatzes nach Art. 4, 3 GG

Verfassungslage: Der Art. 4 GG schützt die persönliche Glaubensfreiheit (innerer Glaube), die Bekenntnisfreiheit sowie die individuelle und die kollektive Religionsausübung (auch öffentlich). Dazu gehören z.B. das Tragen von religiöser Kleidung, religiöse Symbole und Gebäude sowie religiöse Riten und die Verkündigung. Die Religionsfreiheit nach Art. 4 GG umfasst nicht nur die Freiheit, an eine Religion zu glauben, sondern auch die Freiheit, religiöse Überzeugungen in Wort, Schrift und Tat zu äußern. Dazu gehören das Tragen religiöser Kleidung, wie z. B. das Kopftuch, das Tragen religiöser Symbole, die Errichtung und Nutzung religiöser Gebäude sowie die Durchführung religiöser Riten und die Verkündigung religiöser Lehren.³⁵ Die Religionsfreiheit schützt alle Religionen gleichermaßen, also auch den Islam.³⁶ Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten.³⁷ Der Staat muss dabei religiös neutral sein und darf grundsätzlich keine Religion als unvereinbar mit der Verfassung erklären.³⁸ Die Religionsfreiheit aus Art. 4 des Grundgesetzes schützt Glauben, Bekenntnis und Religionsausübung und gehört zu den stärksten Grundrechten, da die Vorschrift keinen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt enthält.

AfD-Position: Die AfD-Fraktion im Bundestag brachte 2018 einen Antrag ein, der den Islam als unvereinbar mit dem Rechtsstaat darstellte und staatliche Maßnahmen gegen „koranische

Offenbarung“³⁹ forderte. Dieser Antrag stieß auf Widerspruch aus allen anderen Fraktionen. Kritisiert wurde, dass der Antrag nicht nur gegen die verfassungsrechtlich geschützte Religionsfreiheit verstoße, sondern gesellschaftliche Gruppen stigmatisiere und damit Grundrechte wie Glaubens- und Gleichbehandlungsrechte tangiere.⁴⁰ Damit entsteht ein Konflikt, der zur Stigmatisierung einer Religionsgemeinschaft führt und nicht mit der Religionsfreiheit und den Gleichbehandlungsrechten zu vereinbaren ist.

In ihrem Bundestagswahlprogramm 2025 fordert die AfD: „Der Bau von Minaretten und der Muezzinruf sind zu untersagen“.⁴¹ Diese Forderung wird unter der Überschrift „Einer weiteren Ausbreitung des Islam treten wir entgegen“⁴² geführt.

Hinzu treten pauschale islamkritische bis islamfeindliche Positionen und Reden einzelner AfD-Vertreter – etwa die wiederholte Behauptung, „der Islam sei nicht mit dem Grundgesetz vereinbar“.⁴³ Diese sind pauschal diskriminierend und mit der Religionsfreiheit unvereinbar, weil sie gegen die verfassungsrechtlich garantierte Religionsfreiheit und das Diskriminierungsverbot verstoßen.⁴⁴

Konsequenz: Zum Vorwurf der Islamfeindlichkeit hat das VG Köln im Februar 2026 festgestellt⁴⁵, dass man „konkretere Belege“ für islamfeindliche Zielsetzungen der AfD sieht und es für möglich halte, dass die Partei deutschen Staatsbürgern islamischen Glaubens nur einen rechtlich abgewerteten Status zubilligen wolle. Die Programmatik der AfD beinhalte eine konkrete Diskriminierung von Muslimen, indem diesen allein aufgrund ihres Glaubensbekenntnisses der Bau bestimmter religiöser Gebäude(bestandteile) untersagt werden solle. Es bestehe nach dem VG Köln der „starke Verdacht“, dass die AfD bei Erlangung politischer Gestaltungsmöglichkeiten „die verfassungsrechtlich gewährleistete Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in einem auch die Menschenwürdegarantie berührenden Umfang außer Geltung setzen will“.⁴⁶ Als Beleg verweist auch das VG Köln dafür auf das Bundestagswahlprogramm 2025, nach dem die AfD den Bau von Minaretten und den Muezzinruf verbieten will und außerdem ein Kopftuchverbot in öffentlichen Einrichtungen, insbesondere in Schulen, anstrebt. Nach Ansicht des VG Köln berühren diese Forderungen nicht nur die Religionsfreiheit des Art. 4 GG, sondern auch die Menschenwürde von Muslimen, weil damit für eine abgegrenzte Gruppe Sonderverbote geschaffen werden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) bescheinigt der AfD in seinem Gutachten für das VG Köln eine deutliche Muslimfeindlichkeit für die Gesamtpartei. Religionsfreiheit soll nach Beobachtung des BfV für Muslime nicht oder allenfalls nur eingeschränkt gelten, zudem werde die Religion pauschal abgewertet.⁴⁷

Minarette sind Teil religiöser Architektur von Moscheen. Ein generelles Bauverbot würde die öffentliche Entfaltung einer Religion beschränken und damit in die Religionsausübungsfreiheit eingreifen.⁴⁸ Da ein solches Verbot keineswegs im Sinne einer Neutralität wäre, sondern gezielt eine Religion benachteiligt, ist ein spezifisches Minarettverbot Eingriff in Art. 4 GG.⁴⁹ Auch ein Verbot des Muezzinrufs, als ein religiöser Aufruf im Islam zum Gebet, bildet ebenso einen Eingriff in die Religionsausübung. Staatliche Einschränkungen z.B. über Lärm- oder Immissionsschutzrecht sind nicht zu rechtfertigen, wenn es sich um ein generelles Verbot nur für den Muezzinruf handelt⁵⁰; damit würde gegen die Religionsfreiheit (Art. 4 GG) und den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) verstoßen.⁵¹

Ein Kopftuchverbot in öffentlichen Einrichtungen oder Schulen dürfte für Schülerinnen als ein generelles Verbot nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Kopftuch für Lehrerinnen nicht zulässig sein. Bei Lehrerinnen als staatlichen Bediensteten kann der Staat eine gewisse Neutralität verlangen, aber auch hier nach der Rechtsprechung des BVerfG nur bei konkreter Gefährdung bzw. Störung des Schulfriedens und damit einem Verstoß gegen die staatliche Neutralität.⁵²

Art. 4 GG enthält als grundrechtliche Besonderheit keinen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt. Daher sind Einschränkungen nur möglich durch andere Grundrechte oder Verfassungsgüter von gleichem Rang (z.B. staatliche Neutralität, Rechte anderer). Die Forderungen der AfD würden in den Schutzbereich der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG eingreifen. Die Forderungen nach einem Verbot von Minaretten, des Muezzinrufs und eines Kopftuchverbots für Schülerinnen betreffen die Religionsausübung und fallen damit in den Schutzbereich der Religionsfreiheit aus Art. 4 GG. Minarette, der Gebetsruf und das Tragen eines Kopftuchs sind Ausdruck religiöser Praxis. Ein staatliches Verbot singulär gegenüber solchen islamischen Riten, Geboten und Praktiken stellt einen Eingriff in die Religionsfreiheit dar. Ein generelles Verbot wäre weder neutral noch verhältnismäßig und daher verfassungswidrig.

5. Der Umgang mit Gewaltenteilung, Institutionen und Medien

Verfassungslage: Die Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 GG) ist tragendes Strukturprinzip des Grundgesetzes. Das Parlament als Legislativorgan gibt der Exekutive durch die Gesetzgebung Handlungsmaximen vor und kontrolliert die Regierung als Spitze der Exekutive. Gerichte (und auch Medien) erfüllen Kontrollfunktionen gegenüber der Legislative wie der Exekutive. Die herrschende Interpretation des Grundgesetzes basiert auf einer markanten Trennung der Staatsgewalten, mit der darauf aufbauenden Anerkennung der Unabhängigkeit von (staatlichen und nicht-staatlichen) Institutionen, die im Sinne der gegenseitigen Kontrolle ein System der Gewaltsicherung gewährleisten.⁵³ Zur Ordnung des Grundgesetzes gehören die Kontrollfunktion des Bundesverfassungsgerichts und anderer staatlicher Institutionen sowie der Respekt vor der Medienfreiheit und dem Medienpluralismus, die beide als unverzichtbare Säulen der Demokratie gelten.

AfD-Position: In politischen Stellungnahmen von AfD-Vertretern werden staatliche und nicht-staatliche Akteure (Medien, Eliten, Organisationen) diskreditiert⁵⁴, das Bundesverfassungsgericht als politisch voreingenommen dargestellt (mangelnde politische Neutralität) oder staatliche Institutionen oder Parteien als Teil eines „Kartells“ klassifiziert.⁵⁵ AfD-Abgeordnete und Funktionäre kritisieren richterliche Entscheidungen und institutionelle Akteure wiederholt als parteipolitisch motiviert oder als sich im politischen Kampf gegen die AfD befindlich.⁵⁶ In politischen Stellungnahmen der AfD werden staatliche Institutionen bzw. Organe wie der Verfassungsschutz wiederholt als politisch voreingenommen und als Teil eines gegen die AfD gerichteten Systems dargestellt.⁵⁷

Konsequenz: Eine solche Rhetorik und systematische Delegitimierung können das Vertrauen in demokratische Institutionen und die Gewaltenteilung untergraben. Kritik ist demokratisch legitim, eine bloße Forderung nach stärkerer Neutralität oder z.B. nach Reformen der Richterwahl ist politisch zulässig. Problematisch wäre es jedoch, wenn die richterliche Unabhängigkeit faktisch eingeschränkt werden soll oder politische Kontrolle über Gerichte angestrebt wird und die Gewaltenteilung relativiert werden soll. Forderungen nach einer „Entpolitisierung“ der Justiz berühren die verfassungsrechtlich garantierte Stellung der Judikative. Diese ist nach Art. 20 Abs. 2 und 3 GG Teil der Gewaltenteilung, unabhängig und ausschließlich an Gesetz und Recht gebunden. Eine solche Rhetorik kann geeignet sein, das Vertrauen in die institutionelle Unabhängigkeit der Gerichte zu untergraben und damit zu einer Delegitimierung der Justiz beizutragen. Da die Unabhängigkeit der Gerichte ein zentrales Element des Rechtsstaatsprinzips darstellt, kann ihre Infragestellung mittelbar auch die FDGO gefährden. Eine Delegitimierung kann insbesondere Auswirkungen für die Bürger bei Rechtsstaat und individuellen Rechten entfalten: eine schwächere Möglichkeit, sich gegen staatliche Entscheidungen zu wehren. Für den Bürger bedeutet das ein Weniger an rechtlicher Sicherheit gegenüber dem Staat. Eine Beeinträchtigung der Unabhängigkeit der Justiz gefährdet die Grundrechte der Bürger und deren Rechtsschutz gegenüber dem Staat.⁵⁸

Auch und gerade unabhängige Medien erfüllen fundamentale demokratische Informations- und Kontrollfunktionen.⁵⁹ Medienpluralismus bedeutet für die Bürger, vielfältige Informationen zu

erhalten. Bekämpft man Medienpluralismus, so schwächt dies die Kontrolle staatlichen Handelns und schmälert das Recht der Bürger, sich „aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten“ (Art. 5 Abs. 1 GG).

6. Das Verhältnis zur europäischen Integration

Verfassungslage: Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Art. 23 GG wirkt die Bundesrepublik Deutschland zur Verwirklichung eines vereinten Europas bei der Entwicklung der Europäischen Union mit und kann zu diesem Zweck Hoheitsrechte übertragen.⁶⁰ Eine Hoheitsrechtsübertragung wird als verfassungsrechtlich legitim und die EU als Fortsetzung einer demokratischen Entwicklung und Kooperation betrachtet. Das Grundgesetz hat in Art. 23 GG – gemeinsam mit der Präambel – der verfassten Staatsgewalt ein verbindliches Staatsziel (als Daueraufgabe⁶¹) gesetzt: an der Verwirklichung der EU in der durch den Vertrag von Maastricht gebildeten Form mitzuwirken.⁶² Deutschland ist eingebunden in supranationale oder intergouvernementale Strukturen (EU, Europarat, UN, OECD) und ist Teil einer Verflechtung von Organisationen, die den Prinzipien einer regelbasierten Ordnung (*rule of law*, Rechtsstaat), eines demokratischen Systems und der Geltung von Grund- und Menschenrechten verpflichtet sind.⁶³ Die Einbindung in diese Strukturen ist ein wesentlicher Bestandteil der geltenden Verfassungsordnung und Auftrag des Grundgesetzes.

AfD-Position: Die AfD bringt als *ultima ratio* (wenn radikale Reformen nicht durchgesetzt werden können) den Austritt Deutschlands aus der EU („Dexit“) ins Spiel und betrachtet supranationale Bindungen eindimensional als Einschränkung nationaler Selbstbestimmung.⁶⁴

Konsequenz: Deutschland ist intensiv in die EU integriert. Ein Austritt aus der EU ist europarechtlich möglich (Art. 50 Abs. 1 EUV). Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit wird allgemein bejaht, wenn der Austritt durch die demokratischen Organe (Bundestag, Bundesrat) beschlossen wird und nicht gegen die Regelungsgehalte aus Art. 1 und 20 GG bzw. die FDGO verstößt. Allerdings wird auch die Auffassung vertreten, dass Deutschland wegen des normativen Charakters des Art. 23 nur austreten darf, wenn die EU nicht mehr den Anforderungen des Art. 23 Abs. 1 GG (Struktursicherungsklausel) entspricht.⁶⁵ Jedenfalls läge in einem Austritt Deutschlands aus der EU eine fundamentale Umwälzung der verfassungsrechtlichen Integrationsidee des Grundgesetzes und des Art. 23 GG.⁶⁶ Eine Abkehr von diesem verfassungsrechtsstaatlichen Konsens wäre also verfassungsrechtlich problematisch und vor allem würde es Deutschland in eine politische Isolation führen. Ein EU-Austritt hätte den Verlust von EU-Fördermitteln (z. B. Strukturfonds, Forschungsgelder, Agrarsubventionen), den Verlust von Handelsvorteilen (kein Zugang zum Binnenmarkt, Zölle, Handelshemmnisse, Verlust von Exporten), eine allgemeine Schwächung der wirtschaftlichen Stabilität (Unternehmen müssten neue Lieferketten aufbauen, Kostensteigerungen) sowie den Verlust von Einfluss in der EU-Politik (Deutschland wäre kein Partner mehr bei Klima-, Wirtschafts- und Sicherheitsfragen) zur Folge. Dass auf dem Boden der EU seit 80 Jahren Frieden für die Bürger herrscht, während anderswo in Europa nicht zum ersten Mal Krieg, Gewalt und Elend bestimmend sind, vervollständigt das Bild.

7. Die Haltung zur Parteienfreiheit nach Art. 21 GG

Verfassungslage: Der Art. 21 Abs. 1 GG bestimmt, dass Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken, ihre Gründung frei ist und ihre innere Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen muss. Im System des Art. 21 GG spielen politische Parteien eine zentrale Rolle und prägen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dieses System.

AfD-Position: Die AfD agiert in einer kritischen Haltung zu den von ihr als „Kartellparteien“ bezeichneten politischen Mitbewerbern.⁶⁷ „Die Allmacht der Parteien und deren Ausbeutung des Staates gefährden unsere Demokratie ... Die Abgeordneten unserer Parlamente haben ihre

Funktion als Mandatäre der Bürger verloren. Ihre Loyalität gilt zuerst der politischen Partei, der sie angehören.“⁶⁸

Konsequenz: Die grundsätzliche Kritik der AfD am „parteienstaatlichen System“, am parlamentarischen Regierungssystem oder an etablierten Parteien („Kartellparteien“) ist verfassungsrechtlich zwar von der Meinungsfreiheit (Art. 5 GG) und von der Parteienfreiheit (Art. 21 Abs. 1 GG) umfasst. Das Grundgesetz schützt ausdrücklich auch systemkritische Positionen, solange sie nicht auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zielen und keine aktiv-kämpferische Haltung gegen diese Ordnung einnehmen. Eine polemische oder stark polarisierende Sprache allein begründet daher noch keine Verfassungswidrigkeit. Sollte die Kritik aber systematisch erfolgen und die Legitimität der Demokratie oder der Institutionen in Frage gestellt werden, kann sie verfassungswidrig sein. Auch wenn Äußerungen dem Schutz der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG unterstehen, können sie gleichwohl den Beleg eines Bestrebens gegen die geltende Verfassungsordnung bilden.⁶⁹

Die Kritik der AfD am „Parteienstaat“ und an den etablierten „Kartellparteien“ richtet sich gegen die Parteien, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts integrale Bestandteile der demokratischen Ordnung sind und an der politischen Willensbildung des Volkes mitwirken.⁷⁰ Nach der Rechtsprechung des OVG NRW behauptet die AfD eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen politischen Parteien. Das OVG NRW argumentiert dahin, dass sich in den von ihm ausgewerteten Äußerungen der AfD ein solches Narrativ finde, wonach die AfD von politischer Mitwirkung ausgeschlossen werde. Das Gericht versteht solche Aussagen im Kontext seiner Gesamtwürdigung als Hinweise auf eine mögliche Delegitimierung der bestehenden demokratischen Ordnung.⁷¹

Ergebniszusammenfassung

Innerhalb der AfD werden gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtete verfassungsfeindliche Bestrebungen entfaltet.

Das bedeutet konkret:

- › die AfD praktiziert aktiv eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise zur Realisierung eines bestimmten Ziels;
- › dieses Ziel der AfD ist, Verfassungsgrundsätze der FDGO zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen;
- › in der AfD gibt es verfassungsfeindliche Bestrebungen, diese sind laut VG Köln im Februar 2026 nicht genügend prägend für die Partei, um die Einordnung als „gesichert rechtsextremistisch“ zu rechtfertigen;
- › unabhängig von dieser verfassungsschutzrechtlichen Einordnung, lässt sich aber belegen, dass die AfD sich gegen die FDGO wendet und verfassungsfeindlich verhält;
- › für die rechtliche Bewertung genügt bereits, wenn die AfD sich gegen nur einen der Verfassungsgrundsätze der FDGO wendet (insbesondere die Menschenwürdegarantie);
- › diese Aktivitäten der AfD gehen aber über eine bloße Meinungsäußerung hinaus und sind auf die Durchsetzung eines politischen Ziels ausgerichtet;

- › auch im Rahmen der Meinungsfreiheit erlaubte Äußerungen können dabei in einer Zusammenschau berücksichtigt werden;
- › die AfD arbeitet auf den Erfolg der damit bezweckten Rechtsgutsbeeinträchtigung hin (vom VG Köln im Februar 2026 festgestellt);
- › diese verfassungsfeindlichen Bestrebungen der AfD gehen über bloße Kritik an diesen Verfassungsgrundsätzen hinaus und sind mit der Ankündigung von oder der Aufforderung zu konkreten Aktivitäten zur Beseitigung dieser Verfassungsgrundsätze verbunden;
- › die Gefahr dieser AfD-Positionen wird keinesfalls dadurch gemildert, dass sie sich derzeit in allen deutschen Parlamenten in der Opposition befindet.

¹ Zugrunde gelegt wird hier der Terminus des Art. 23 Abs. 3 S. 1 GG.

² Das VG Köln hat dies wörtlich in seinem Urteil festgestellt. VG Köln im Februar 2026: „Hier liegt ... eine hinreichende Gewissheit dafür vor, dass innerhalb der Antragstellerin (die AfD, Red.) gegen die FDGO gerichtete Bestrebungen ... entfaltet werden.“ (VG Köln, Beschl. v. 26.02.2026 – 13 L 1109/25, juris / NRWE, Rn. 158). Dies ist besonders bemerkenswert, da das VG Köln in diesem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes der AfD Recht gegeben und ihre Einordnung als „gesichert rechtsextremistische Bestrebung“ durch das BfV einstweilig untersagt hat.

³ Für den Demokratiebegriff wird hier ein über das Demokratieprinzip des Art. 20 GG hinausgehendes, weiteres Verständnis im Sinne der FDGO zugrunde gelegt.

⁴ Das Bundesverfassungsgericht hat die Bestandteile der FDGO in einigen Urteilen beschrieben; im Zentrum stehen für das Gericht die Würde des Menschen, das Demokratieprinzip und das Rechtsstaatsprinzip: BVerfGE 2, 1 – KPD-Urteil (1956); BVerfGE 5, 85 (139) – Verbotverfahren Deutsche Partei (1958); BVerfGE 90, 241 – NPD-Verbotverfahren (2003); bestätigt u.a. in BVerfGE 107, 339 (364) und in BVerfGE 144, 20 – NPD II-Verfahren (2017) bezüglich der Parteienfreiheit auf die zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind konkretisiert.

⁵ So die Definition wörtlich nach § 4 Abs. 2 BVerfSchG.

⁶ Für die verfassungsschutzrechtliche Bewertung durch das BfV genügt bereits, wenn sich eine Gruppierung gegen einen einzelnen der Verfassungsgrundsätze der FDGO wendet (insbesondere die Menschenwürde); es ist also hierfür nicht erforderlich, dass die Bestrebungen auf die Abschaffung oder Außerkraftsetzung sämtlicher im Grundgesetz verbürgter Verfassungsgrundsätze und Menschenrechte abzielen: BVerwG, Urteil vom 24. Juni 2025 – 6 A 4.24, juris Rn. 73 ff.; VG Köln, Beschl. v. 26.02.2026 – 13 L 1109/25, juris / NRWE, Rn. 177, 178: „Es genügt vielmehr, dass sich die Aktivitäten des Personenzusammenschlusses gegen einzelne fundamentale Verfassungsprinzipien richten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c, Abs. 2 Buchstabe g BVerfSchG). Hierzu zählt insbesondere die Menschenwürdegarantie.“

- ⁷ „Jedenfalls solange die Antragstellerin eine Oppositionspartei darstellt, ist es verfassungsschutzrechtlich unbeachtlich, ob verfassungswidrige Forderungen bereits in Gesetzesentwürfe Eingang gefunden haben. Ausreichend ist die hier vorliegende grundlegende inhaltliche Bestimmtheit der jeweiligen politischen Forderung.“ VG Köln, Beschl. v. 26.02.2026 – 13 L 1109/25, juris / NRWE, Rn. 222.
- ⁸ „... weil verfassungsfeindliche Personenzusammenschlüsse grundsätzlich dazu neigen, verfassungsfeindliche Aktivitäten zu verschleiern“, vgl. VG Köln, Beschluss vom 26.02.2026 – 13 L 1109/25, juris / NRWE, Rn. 224.
- ⁹ „Eine ‚absolute‘, zweifelsfreie Gewissheit ist insoweit der Sache nach nicht erreichbar. Erforderlich, aber auch ausreichend ist demgegenüber eine nach prognostischer Bewertung gewonnene hinreichende Gewissheit in Bezug auf das Vorliegen einer verfassungsfeindlichen Bestrebung.“ VG Köln, Beschluss vom 26.02.2026 – 13 L 1109/25, juris / NRWE, Rn. 181.
- ¹⁰ VG Köln, Beschluss vom 26.02.2026 – 13 L 1109/25, juris / NRWE, Rn. 158; das VG Köln verneint, dass die AfD in einer Weise geprägt sei, die dazu führt, dass ihrem Gesamtbild nach eine verfassungsfeindliche Grundtendenz vorliegt: „Die Antragstellerin als Partei wird durch diese Bestrebungen indes nicht in einer Weise geprägt, die dazu führt, dass ihrem Gesamtbild nach eine verfassungsfeindliche Grundtendenz festgestellt werden kann.“
- ¹¹ Frank Decker (16.5.2026): Die Programmatik der AfD, bpb: „Ausgangspunkt und inhaltliche Klammer ist erstens die radikale Kritik an den politischen und gesellschaftlichen Eliten, denen der Vorwurf gemacht wird, die Interessen und Meinungen der Bürger systematisch zu missachten, während die Populisten für sich selbst den Anspruch erheben, den ‚wahren‘ Volkswillen zu kennen und zu vertreten.“ (www.bpb.de/themen/parteien/parteien-in-deutschland/afd/273132/die-programmatik-der-afd/).
- ¹² Bundesministerium der Justiz (BMJ): Was ist das Grundgesetz?, veröffentlicht am 10.04.2023 (https://www.bmj.de/DE/rechtsstaat_kompakt/grundgesetz/einleitung_grundgesetz/einleitung_grundgesetz_node.html); in diesem Sinne grundlegend: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Staat, Verfassung, Demokratie. Frankfurt am Main, Suhrkamp, 1991; Maurer/Schwarz, Staatsrecht I – Grundlagen, Verfassungsorgane, Staatsfunktionen. München, C.H. Beck, § 10, S. 345-346.
- ¹³ Alternative für Deutschland: Grundsatzprogramm, 2016, S. 7–8.
- ¹⁴ Vgl. auch grundsätzlich kritisch dazu: Viola Neu, Analyse des Grundsatzprogramms der AfD im Licht der Extremismustheorie, 2025, <https://www.kas.de/de/monitor-wahl-und-sozialforschung/detail/-/content/analyse-des-grundsatzprogramms-der-afd-im-licht-der-extremismustheorie>.
- ¹⁵ Decker und Lewandowsky beschrieben schon im Jahr 2010 Rechtspopulismus als eine Ideologie, die den Volkswillen absolut setzt, die den „wahren“ Volkswillen vertritt. Politische Eliten werden dafür kritisiert, diesen zu missachten. Daraus ergibt sich ein Demokratieverständnis, das stark auf Mehrheitsprinzipien ausgerichtet ist. Vgl. Decker / Lewandowsky, Rechtspopulismus als (neue) Strategie der politischen Rechten. Friedrich-Ebert-Stiftung, Online-Akademie, S. 2 ff., 2010.
- ¹⁶ In diesem Sinne: Jan-Werner Müller, Was ist Populismus?, Berlin, Suhrkamp, 2016, S. 19-21, 25-26; er bringt es auf die Formel: Populismus als moralisch-politischer Alleinvertretungsanspruch „Wir sind die einhundert Prozent“.

- ¹⁷ Vgl. Jan-Werner Müller, Was ist Populismus?, Berlin, Suhrkamp, 2016, auch allgemein zur „Elitenkritik“.
- ¹⁸ Alternative für Deutschland, Wahlprogramm 2025, „Zeit für Deutschland“, Abschnitt EU & Europa, Kapitel Demokratie & Rechtsstaat, Abschnitt „Volksabstimmungen nach Schweizer Vorbild“, Abschnitt Medien & Digitalisierung, https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf.
- ¹⁹ Vgl. AfD-Grundsatzprogramm 2016: Betonung von Volkssouveränität, Kritik an dem System bestehender Repräsentation und Forderung nach direkter Demokratie: Kap. 1: Demokratie und Grundwerte (S. 7), 1.1 Volksabstimmungen nach Schweizer Vorbild (S. 9), 1.2 Schlanker Staat für freie Bürger (S. 9), 1.5 Macht der Parteien beschränken (S. 11), 1.5.2 Freie Listenwahl und freies Mandat (S. 12), Direktwahl des Bundespräsidenten durch das Volk (S. 13), 1.6 Lobbyismus eindämmen (S. 13).
- ²⁰ Die Europäische Kommission stellte im Rechtsstaatlichkeitsbericht 2025 fest, dass in Ungarn und teils auch in Polen weiterhin Probleme bei der Unabhängigkeit der Justiz bestehen, Medienfreiheit durch staatlichen Einfluss beeinträchtigt und institutionelle Kontrollmechanismen geschwächt würden: 2025 Rule of Law Report Country Chapter on the rule of law situation in Hungary, https://commission.europa.eu/document/download/524bd8d4-33ba-4802-891f-d8959831ed5a_en?filename=2025%20Rule%20of%20Law%20Report%20-%20Country%20Chapter%20Hungary.pdf;
- ²¹ „Wir wollen ein anderes Deutschland. Ein ganz anderes Deutschland.“ (Tomasz Froelich, Europaabgeordneter der AfD, Bewerbungsrede auf der Europawahlversammlung der AfD in Magdeburg 2023).
- ²² BVerfG zum Ausländerwahlrecht (Schleswig-Holstein) Urteil vom 31.10.1990 – 2 BvF 2/89, BVerfGE 83, 37 (51): „Das Volk, von dem die Staatsgewalt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeht, wird nach dem Grundgesetz von den deutschen Staatsangehörigen und den ihnen nach Art. 116 Abs. 1 GG gleichgestellten Personen, gebildet.“
- ²³ „Wer die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt, ist aus Sicht der Verfassung unabhängig von seiner ethnischen Herkunft Teil des Volkes“, OVG NRW, Urteil vom 13.05.2024, 5 A 1218/22, Rn. 203; unter Verweis auf BVerfG, Urteile vom 23.01.2024 – 2 BvB 1/19, NJW 2024, 645, juris, Rn. 377, und vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13, BVerfGE 144, 20, juris, Rn. 690 f.
- ²⁴ Vgl. BVerfGE 144, 20, Rn. 690 ff.; ebenso BVerwG, Urteil vom 09.10.2025 – 2 A 6.24.
- ²⁵ Alternative für Deutschland, Wahlprogramm 2025 „Zeit für Deutschland“ (S. 101), https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf. Der Begriff ‚Remigration‘ war im ursprünglichen Entwurf nicht vorgesehen, wurde noch in das abschließende Wahlprogramm eingefügt, <https://www.zdf-heute.de/politik/deutschland/afd-parteitag-riesa-wahlprogramm-100.html>.
- ²⁶ Alternative für Deutschland, Wie die AfD den Begriff „Remigration“ definiert (Positionspapier vom 29.01.2024), <https://www.afd.de/remigration/>.
- ²⁷ „Die Partei idealisiert eine ethnisch homogene Gesellschaft“, Viola Neu, Analyse des Grundsatzprogramms der AfD im Licht der Extremismustheorie, 2025, <https://www.kas.de/de/monitor-wahl-und-sozialforschung/detail/-/content/analyse-des-grundsatzprogramms-der-afd-im-licht-der-extremismustheorie>.

- ²⁸ Alternative für Deutschland, Wahlprogramm „Zeit für Deutschland“, https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf; Betonung von: „Kulturweitergabe“, S. 145; Förderung „heimischer Potenziale“, S. 15, 37, 72, 75, 81 etc.; Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) attestiert einen „solidarischen Patriotismus“, der bei der AfD für eine Verknüpfung von sozialpolitischen mit nationalistischen Positionen steht. Hinzu kommt: Das solidarisch-patriotische Lager in der AfD und ihrer Jugendorganisation „Junge Alternative“ (JA, die AfD hat die JA durch eine neue Jugendorganisation mit dem Namen „Generation Deutschland“ ersetzt) steht für eine völkisch-nationalistische Ausrichtung und eine Vielzahl rechtsextremistischer Positionen und Bezüge. Das BfV stellt fest, dass liberalkonservative Positionen öffentlich kaum noch wahrnehmbar sind und die Positionen des sogenannten solidarisch-patriotischen Lagers inzwischen zumeist unwidersprochen vertreten werden (Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2024, S. 102).
- ²⁹ In diesem Sinne: Frank Decker, (16.5.2026): Die Programmatik der AfD, bpb: „Die daraus ableitbaren Forderungen nach einer „Remigration“ auch von Staatsbürgern mit nicht deutschem Migrationshintergrund findet sich zwar nicht in den offiziellen Parteiprogrammen, lässt sich aber anhand von öffentlichen Äußerungen wichtiger Funktionsträger belegen“; Jan-Werner Müller, Was ist Populismus?, Berlin, Suhrkamp, 2016, S. 25 f.; grundlegend zum Begriff des „Staatsvolkes“: BVerfGE 83, 37 (31.10.1990 - 2 BvF 2/89, 2 BvF 6/89).
- ³⁰ Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2024, S. 102, 105; OVG NRW, Urteil vom 13.05.2024 – 5 A 1218/22, („Der Flügel“), S. 60, 61: „Es besteht der begründete Verdacht, dass es den politischen Zielsetzungen jedenfalls eines maßgeblichen Teils der Klägerin entspricht, deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund nur einen rechtlich abgewerteten Status zuzuerkennen, weil zu ihren zentralen politischen Vorstellungen gehört, dass es eine von der Staatsangehörigkeit unabhängige „ethnisch-kulturelle“ Volkszugehörigkeit gibt, die von entscheidender Bedeutung für die Bewahrung der deutschen Kultur und Identität ist und es deshalb rechtfertigt, bei rechtlichen Zuordnungen danach zu unterscheiden, ob und gegebenenfalls aus welchem Kulturraum deutsche Staatsangehörige oder deren Eltern zugewandert sind. Dies stellt eine nach Art. 3 Abs. 3 GG unzulässige Diskriminierung aufgrund der Abstammung dar, die mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren ist.“ In diesem Sinne schon: VG Köln zur JA: Urteil 08.03.2022 – 13 K 326/21, S. 54 ff., 77 ff.
- ³¹ OVG NRW, Beschluss vom 16.09.2024 – Az. 5 A 1216/22 („Der Flügel“), Rn. 215, 216: „In diesen Äußerungen fast sämtlicher bekannter Führungspersonen des „Flügel“ zeigt sich eine charakteristische Grundtendenz, die Existenz des vom rechtlichen Staatsvolk unterschiedenen „ethnisch-kulturellen“ deutschen Volks durch Migration bedroht zu sehen. Es droht der „Volkstod“, der „schleichende Genozid“ durch „kulturfremde Masseninvasion“, „Bevölkerungsaustausch“ und „Umvolkung“. Diese Bedrohung soll abgewehrt werden, dies ist ein zentrales politisches Ziel des „Flügel“. Dabei werden gerade auch deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund als Bedrohung angesehen, sie werden von der „angestammten“, „hellhäutigen“ Bevölkerung unterschieden, die „Herstellung von Mischvölkern“ soll verhindert werden. Da der „Flügel“ als innerhalb einer politischen Partei gebildete „Sammlungsbewegung“ grundsätzlich darauf ausgerichtet war, die nach seiner Überzeugung bestehenden Problemlagen nicht nur zu benennen, sondern etwaigen Fehlentwicklungen mit politischen und rechtlichen Mitteln aktiv entgegenzusteuern, begründeten bereits diese Aussagen jedenfalls den starken Verdacht, dass deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund die Anerkennung als gleichberechtigte Mitglieder der rechtlich verfassten Gemeinschaft versagt werden sollte.“

- ³² VG Köln, Beschluss vom 05.02.2024 – Az. 13 L 1124/23, Rn. 200 ff.
- ³³ Dem BVerwG ist darin zu folgen, dass im Staatsbürgerschaftsrecht durchaus auf die Wahrung „geistig-kultureller Homogenität“ abgezielt werden kann: „Hingegen widersprechen politische Konzepte nicht der Verfassung, die bei der Ausgestaltung des Staatsangehörigkeitsrechts nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 2 GG lediglich allgemein die Bewahrung einer geistig-kulturellen Homogenität oder die Erhaltung des Abstammungsprinzips fordern. Dem entspricht es, dass auch bei der Ausformung der Europäischen Union auf die unterschiedlichen nationalen Identitäten der Mitgliedsstaaten zu achten ist. Ihnen müssen in hinreichendem Umfang eigene Hoheitsrechte – insbesondere im Staatsangehörigkeitsrecht – verbleiben, damit die Staatsvölker dem, was sie – relativ homogen – geistig sozial und politisch verbindet, rechtlichen Ausdruck geben könnten“ (BVerwG, Urteil vom 24.06.2025 – 6 A 4.24, Rn. 79 mit Verweis auf: BVerwG, Urteil vom 19.04.2024 – 2 WD 9.23, BVerwGE 182, 151 Rn. 48 unter Verweis auf BVerfG, Urteil vom 12.10.1993 – 2 BvR 2134/92 u. a. – BVerfGE 89, 155, 181, 186 und vom 30.06.2009 – 2 BvE 2/08 u. a. – BVerfGE 123, 267, 350, 357 f., 381, 400 f., 405 f.). Biologistische Kriterien sind damit ausgeschlossen, aber Merkmal des „Kulturkreises“ (wozu in erster Linie auch die Rechtskultur bzw. Rechtsordnung zu zählen ist) können demnach bei Bewerbern um die Staatsbürgerschaft berücksichtigt werden, um ein gewisses Maß an kultureller Homogenität zu erhalten.
- ³⁴ OVG NRW, Urteil vom 13.05.2024 – 5 A 1218/22, S. 60, 61.
- ³⁵ In diesem Sinne Heinig in: Huber/Voßkuhle, Art. 4, Rn. 45, 53, 60 ff., 82 ff., 109 ff.
- ³⁶ Die Religionsfreiheit ist ein „umfassendes Grundrecht“, das allen Religionsgemeinschaften gleichermaßen zusteht: „Das Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG steht nicht nur Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu, sondern auch Vereinigungen, die sich nicht die allseitige, sondern nur die partielle Pflege des religiösen oder weltanschaulichen Lebens ihrer Mitglieder zum Ziel gesetzt haben“ (BVerfGE 24, 236, 246 f.).
- ³⁷ BVerfGE 153, 1, Rn. 87 unter Verweis auf: BVerfGE 19, 1, 8; 19, 206, 216; 24, 236, 246; 93, 1 17; 108, 282, 299 f.; 138, 296, 339 Rn. 109.
- ³⁸ Die Religionsfreiheit aus Art. 4 des Grundgesetzes gewährleistet allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gleichen Schutz. Daraus folgt die Pflicht des Staates zu religiös-weltanschaulicher Neutralität; er darf daher keine Religion als solche bewerten oder grundsätzlich als mit der Verfassung unvereinbar erklären. Die Religionsfreiheit des Art. 4 GG gewährleistet in Verbindung mit dem Gleichheitssatz einen gleichberechtigten Schutz aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Daraus folgt der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates, der es ihm verwehrt, sich mit einer bestimmten Religion zu identifizieren oder diese zu bewerten (vgl. BVerfGE 153, 1 ff., Rn 88, unter Verweis auf BVerfGE 33, 23, 29; 108, 282, 300; 137, 273, 305, Rn. 88; 138, 296, 339, Rn. 110).
- ³⁹ 55. Sitzung des Deutschen Bundestages, 11.10.2018, 19. Wahlperiode, TOP 4, Antrag der AfD-Fraktion „Unvereinbarkeit von Islam, Scharia und Rechtsstaat – Der Radikalisierung den Boden entziehen, keine Verbreitung gesetzwidriger Lehren“ (BT-Drs. 19/4840), S. 5890 – 5908.
- ⁴⁰ Ebd.
- ⁴¹ Alternative für Deutschland, Wahlprogramm 2025 „Zeit für Deutschland“ (S. 124), https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf.

- ⁴² Ebd., S. 123.
- ⁴³ Vgl. Beatrix von Storch, „Der Islam ist an sich eine politische Ideologie, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist“, Interview in: Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung, 17.04.2016, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/von-storch-islam-nicht-mit-grundgesetz-vereinbar-14182472.html>; ähnl. Gauland : IslamiQ, 05.05.2019, <https://www.islamiq.de/2019/05/05/gauland-islam-ist-nicht-mit-grundgesetz-vereinbar/>.
- ⁴⁴ Solche Äußerungen fließen auch in die gesamte Bewertung des Verfassungsschutzes ein: Bundesamt für Verfassungsschutz, Verfassungsschutzbericht 2024, S. 102 ff., unter Verweis auf das AfD-Bundestagswahlprogramm 2025, nach dem die AfD den Bau von Minaretten und den Muezzinruf verbieten will, ein Kopftuchverbot in öffentlichen Einrichtungen, insbesondere in Schulen, anstrebt (Wahlprogramm 2025 „Zeit für Deutschland“, S. 124-125: „Die Finanzierung des Baus und Betriebs von Moscheen sowie Organisationen in Deutschland durch ausländische Staaten wollen wir gesetzlich verbieten“; „Der Bau von Minaretten und der Muezzinruf sind zu untersagen“; „Wir fordern ein Kopftuchverbot in öffentlichen Einrichtungen und insbesondere in Schulen nach dem Vorbild anderer europäischer Länder“).
- ⁴⁵ VG Köln, Beschluss vom 26.02.2026 – 13 L 1109/25, juris / NRWE, Rn. 195, 196, 197, 200, 201, 202, 203, 204, 209.
- ⁴⁶ VG Köln, Beschluss vom 26.02.2026 – 13 L 1109/25, juris / NRWE, Rn. 203; vgl. auch OVG NRW, Urteil vom 13.05.2024 – 5 A 1218/22, juris Rn. 246.
- ⁴⁷ Das BfV stellte in einem internen Gutachten in dem Verwaltungsrechtsstreit bei dem VG Köln zur AfD fest, dass „muslimische Gläubige aufgrund ihres Glaubens kontinuierlich pauschal diffamiert und verächtlich gemacht“ werden und es Forderungen gibt, die sich „gegen die freie Ausübung der Religionsfreiheit“ richten; der Bericht listet zudem konkrete Aussagen, in denen der Islam pauschal als „mittelalterlich und intolerant“ beschrieben wird (https://netzpolitik.org/2025/verdachtsfall-rechtsextremismus-wir-veroeffentlichen-das-1-000-seitige-verfassungsschutz-gutachten-zur-afd/?utm_source=chatgpt.com).
- ⁴⁸ OVG NRW, 23.09.2020 – 8 A 1161/18, Rn. 132, 133: „Der Gebetsruf fällt nicht deswegen aus dem Schutzbereich von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG heraus, weil er ein Bekenntnis beinhaltet, das zentrale Glaubenssätze des Islams hervorhebt und damit als Abgrenzung zu anderen Religionen verstanden werden kann. Denn die Tatsache, dass ein Bekenntnis das andere ausschließt und dies öffentlich kundgetan wird, kann nicht dazu herhalten, einem solchen Bekenntnis den Schutz der Religionsfreiheit zu versagen. Gerade auch das öffentliche Eintreten für den eigenen Glauben wird vielmehr von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützt. Zum Bekenntnis und zum Eintreten für den eigenen Glauben in der Öffentlichkeit BVerfG, Beschlüsse vom 27.10.2016 – 1 BvR 458/10, juris Rn. 102, vom 26.06.2002 – 1 BvR 670/91, juris Rn. 52, vom 25. März 1980 – 2 BvR 208/76, juris Rn. 114, und vom 16.10.1968 – 1 BvR 241/66, juris Rn. 25 ff.; vgl. auch Guntau, ZevKR 43 (1998), 369 (378).“ Das BVerwG hat diese Entscheidung bestätigt: BVerwG, 17.08.2021 – 7 B 16/20; in diesem Sinne auch: Hofmann, in: Hofmann/Henneke, Art. 4 Rn. 61.
- ⁴⁹ In diesem Sinne: Hofmann, in: Hofmann/Henneke, Art. 4 Rn. 60. Ein spezifisches Minarettverbot stellt einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Religionsfreiheit dar, da es gezielt eine Religion betrifft.
- ⁵⁰ Der Muezzinruf ist religiöse Betätigung und damit grundsätzlich vom Schutz der Religionsfreiheit umfasst; Hofmann, in: Hofmann/Henneke, Art. 4 Rn. 60. Die Rechtsprechung des VG Gelsenkirchen (Urt. v. 1.2.2018 – 8 K 2964/15,

https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/vg_gelsenkirchen/j2018/8_K_2964_15_Urteil_20180201.html) und des OVG NRW, Urteil vom 23.09.2020 – 8 A 1161/18, lässt sich zusammenfassen: Der Gebetsruf des Muezzins für das Freitagsgebet mittels eines Lautsprechers ist von der Religionsausübungsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützt. Diese Wertentscheidung des Grundgesetzes wirkt in das einfache Recht und damit auch in die Beurteilung der Erheblichkeit einer Belästigung nach dem LImSchG NRW und dem BImSchG hinein. Allein die fremdländische Herkunft des Gebetsrufs sowie das damit möglicherweise bei einzelnen Personen verbundene Unbehagen bieten daher regelmäßig keine zureichenden Gründe, das Geräusch des lautsprecherverstärkten Gebetsrufs als erheblich belästigend zu bewerten. Die negative Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 Abs. 4 WRV) vermittelt grundsätzlich kein Recht darauf, von fremden Glaubensbekenndungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Das BVerwG hat diese Entscheidungen bestätigt: BVerwG, 17.08.2021 – 7 B 16/20.

- ⁵¹ So auch explizit: VG Köln, Beschluss vom 26.02.2026 – 13 L 1109/25, juris / NRWE, Rn. 209: „So sind nach dem Bundestagswahlprogramm 2025 der Antragstellerin „der Bau von Minaretten und der Muezzinruf ... zu untersagen“ (vgl. S. 991 Gutachten, S. 124 Bundestagswahlprogramm 2025, https://www.afd.de/wp-content/uploads/2025/02/AfD_Bundestagswahlprogramm2025_web.pdf). Diese Forderung, die unter der Überschrift „Einer weiteren Ausbreitung des Islam treten wir entgegen“ geführt wird, beinhaltet eine konkrete Diskriminierung von Muslimen, welchen allein aufgrund ihres Glaubensbekenntnisses der Bau bestimmter religiöser Gebäude(bestandteile) untersagt werden soll.“
- ⁵² Ein generelles Kopftuchverbot (speziell für Lehrerinnen) an öffentlichen Schulen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit der Religionsfreiheit unvereinbar, da ein pauschales Verbot ohne konkrete Gefährdung (konkrete Störung des Schulfriedens) unverhältnismäßig ist (BVerfG, Urteil vom 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02, BVerfGE 108, 282 („Kopftuch I“); BVerfG, Beschluss vom 27.01.2015 – 1 BvR 471/10, 1 BvR 1181/10, BVerfGE 138, 296, 333 ff. („Kopftuch II“); BVerfG, 17.01.2023 – 1 BvR 1661/21). Das Urteil betrifft Lehrerinnen (als staatliche Amtsträger) und nicht Schülerinnen; aber diese Grundsätze müssen erst recht für Schülerinnen gelten, da sie keine staatliche Neutralitätspflicht trifft und ihre persönlichen Grundrechte daher tendenziell stärker geschützt sind.
- ⁵³ Die Gewaltenteilung ist ein zentrales Prinzip der Verfassungsordnung. Sie dient der Sicherung der Freiheit und der Verhinderung der Willkür der Macht. Die Unabhängigkeit der einzelnen Gewalten ist Voraussetzung dafür, dass sie ihre Aufgaben im Sinne der Verfassung wahrnehmen können. Grundlegend in diesem Sinne: BVerfGE 67, 100, 130; BVerfGE 95, 1, 15.
- ⁵⁴ „Diese globalisierte Klasse sitzt in den international agierenden Unternehmen, in Organisationen wie der UN, in den Medien, Start-ups, Universitäten, NGOs, Stiftungen, in den Parteien und den Apparaten, und weil sie die Informationen kontrolliert, gibt sie kulturell und politisch den Takt vor.“ (Alexander Gauland, Beitrag in der Zeitschrift Sezession, 2019); AfD-Grundsatzprogramm: „Heimlicher Souverän ist eine kleine, machtvolle politische Führungsgruppe innerhalb der Parteien. ... Es handelt sich um ein politisches Kartell.“ (AfD, Grundsatzprogramm, 2016, S. 8). Das Landesamt für Verfassungsschutz Brandenburg gelangt zu der Aussage, dass die Attacken der AfD gegen Staatsorgane, Medien und Zivilgesellschaft so diffamierend sind, dass sie geeignet seien, „das politische System der Bundesrepublik Deutschland generell herabzuwürdigen“ (Verfassungsschutz Brandenburg, Einstufung des Landesverbandes Brandenburg der Partei „Alternative für Deutschland“ als gesichert extremistische Bestrebung, Einstufungsvermerk 2025, S. 87).

- ⁵⁵ „Heimlicher Souverän ist eine kleine, machtvolle politische Führungsgruppe innerhalb der Parteien. Sie hat die Fehlentwicklungen der letzten Jahrzehnte zu verantworten. Es hat sich eine politische Klasse von Berufspolitikern herausgebildet, deren vordringliches Interesse ihrer Macht, ihrem Status und ihrem materiellen Wohlergehen gilt. Es handelt sich um ein politisches Kartell, das die Schalthebel der staatlichen Macht, soweit diese nicht an die EU übertragen worden ist, die gesamte politische Bildung und große Teile der Versorgung der Bevölkerung mit politischen Informationen in Händen hat.“ (AfD Grundsatzprogramm 2016, S. 8, https://www.afd.de/wp-content/uploads/2017/01/2016-06-27_afd-grundsatzprogramm_web-version.pdf). „... der 1. September 2024 kann eine historische Zäsur bedeuten. Er kann dazu führen, dass das Kartellparteiensystem der Bundesrepublik Deutschland implodiert und dass endlich etwas entsteht, was eine wirkliche Demokratie ist.“ (Spitzenkandidat der AfD Thüringen Björn Höcke im Rahmen einer Wahlkampfveranstaltung in Erfurt, YouTube-Kanal „AfD TV“, 31.08.2024).
- ⁵⁶ Weidel, Parteivorsitzende der AfD, Wahlkampfveranstaltung in Bad Dürkheim vom 17.01.2026, „Was haben die geraucht? Da muss man doch auch die Richter vom Hof jagen“; Frohnmaier, Co-Vorsitzender der AfD Baden-Württemberg und stv. Fraktionsvorsitzender der AfD im Bundestag, Facebook-Post vom 23.06.2016 „politisch beeinflusste und linksideologisch gefärbte Rechtsprechung“.
- ⁵⁷ So erklärte die AfD-Abgeordnete von Storch im Deutschen Bundestag, der Verfassungsschutz sei nicht neutral, sondern eine „Gefahr für die Demokratie“, weil er sich im „Kampf gegen die AfD“ befinde. Er habe einen „Kampfauftrag“ bekommen, die AfD zu diffamieren, zu ächten, auszugrenzen „und ihre Wahlergebnisse zu drücken“: Deutscher Bundestag – Aussprache über die Einflussnahme der Verfassungsschutzämter, 208. Sitzung vom 20.12.2024, TOP ZP 30 (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw51-de-aktuelle-stunde-praesidenten-verfassungsschutzaeamter-1034944>).
- ⁵⁸ Die Unabhängigkeit der Justiz ist ein unverzichtbares Element der Gewaltenteilung. Sie gewährleistet, dass die Rechtsprechung frei von politischen Einflüssen erfolgt und ausschließlich an Gesetz und Recht gebunden ist. Eine Beeinträchtigung dieser Unabhängigkeit würde nicht nur die Funktionsfähigkeit der Rechtsprechung beeinträchtigen, sondern auch den effektiven Schutz der Grundrechte gefährden. Da die Gerichte maßgeblich für deren Durchsetzung zuständig sind, würde zugleich die rechtliche Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat geschwächt. Grundsätzlich zur Unabhängigkeit der Justiz: BVerfGE 107, 395, 402 f.; 148, 69, 89, 90, 92.
- ⁵⁹ Die Pressefreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ein Wesenselement des freiheitlichen Staates und für die Demokratie unentbehrlich, da sie die öffentliche Meinungsbildung ermöglicht und staatliches Handeln kontrolliert. „Eine freie Presse ist von besonderer Bedeutung für den freiheitlichen Staat; insbesondere ihr Beitrag zum Prozess der Willensbildung ist für die moderne Demokratie unentbehrlich (vgl. BVerfGE 20, 162, 174). Durch ihre Teilnahme an diesem Prozess vermittelt die Presse den Bürgern Informationen, die es ihnen ermöglichen, die Meinungen anderer kennen zu lernen und zu überprüfen, ihren eigenen Standpunkt zu finden, sich an der öffentlichen Diskussion zu beteiligen und politische Entscheidungen zu treffen (vgl. BVerfGE 50, 234, 239 f.)“ (BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22.08.2000 – 1 BvR 77/96, Rn. 4).
- ⁶⁰ Hillgruber in: Hofmann/Henneke, Art. 23, Rn. 4 ff.
- ⁶¹ BVerfGE 129, 124, 178 ff.; Classen in: Huber/Voßkuhle, Art. 23, 15.

- ⁶² Hillgruber in: Hofmann/Henneke, Art. 23 Rn. 10.
- ⁶³ Die Mitgliedschaft Deutschlands in internationalen Organisationen wie der EU oder dem Europarat stärkt die Durchsetzung rechtsstaatlicher, demokratischer und menschenrechtlicher Prinzipien. Diese Prinzipien entsprechen dem Kernbestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, auch wenn die internationale Einbindung selbst nicht Teil der FDGO ist.
- ⁶⁴ Alternative für Deutschland, Grundsatzprogramm 2016, Kapitel „2. Europa und EURO“ explizit: „Sollten sich unsere grundlegenden Reformansätze im bestehenden System der EU nicht verwirklichen lassen, streben wir einen Austritt Deutschlands ... aus der EU an bzw. eine demokratische Auflösung der Europäischen Union und die Neugründung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.“ Im AfD-Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2025, Abschnitt „Außenpolitik muss Realpolitik in deutschem Interesse sein“, S. 86, ist formuliert: „Wir stehen für ein Europa der Vaterländer und lehnen die zentralistischen Bestrebungen der Europäischen Union (EU) entschieden ab. Dieser Bund europäischer Nationen, den wir als Wirtschafts- und Interessengemeinschaft anstreben, wahrt die weitgehende Souveränität seiner Mitgliedsstaaten nach innen und ermöglicht die Koordination im Auftreten nach außen.“ Damit wird zwar nicht mehr ausdrücklich von einem Austritt gesprochen, doch weiterhin wird eine andere europäische Gemeinschaft („Bund europäischer Nationen“) angestrebt. Im Vorentwurf war die Passage „Wir halten es für notwendig, dass Deutschland die Europäische Union verlässt und eine neue europäische Gemeinschaft gründet“ enthalten (Bericht Deutsche Welle, „Dexit? Die AfD will, dass Deutschland die EU verlässt“, Ben Knight, 20.12.2024²⁰, Dezember 2024, <https://www.dw.com/de/dexit-die-afd-will-dass-deutschland-die-eu-verl%C3%A4sst/a-71093078>).
- ⁶⁵ Hillgruber in: Hofmann/Henneke, Art. 23 Rn. 10: verfassungsrechtlich ist ein Rückzug Deutschlands aus der Union nur noch dann erlaubt (und zugleich auch geboten), wenn die EU eine Entwicklung nehmen würde, die den Prinzipien der Struktursicherungsklausel des Art. 23 Abs. 1 S. 1 widersprechen würde; ders. in: Die Macht des Geistes – Festschrift für Hartmut Schieckermair, „Die Integration des Völkerrechts und des Rechts der Europäischen Union in die deutsche Verfassungsordnung“, S. 93, 100.
- ⁶⁶ Das Grundgesetz ist auf die Mitwirkung an der Entwicklung der Europäischen Union angelegt. In diesem Sinne: BVerfGE 123, 267 ff.
- ⁶⁷ „Wir sind unter einer Kartellparteienherrschaft gefangen. ... Es ist egal, ob ihr schwarz wählt, ob ihr rot wählt, ob ihr grün wählt oder irgendeine andere Farbe. ... ihr kriegt immer weniger Deutschland.“ (Björn Höcke, Landesvorsitzender der AfD Thüringen, Rede zum Wahlkampfabschluss in Thüringen, 2024)
- ⁶⁸ AfD Grundsatzprogramm 2016, S. 8, S. 11 (https://www.afd.de/wp-content/uploads/2017/01/2016-06-27_afd-grundsatzprogramm_web-version.pdf). In ähnlichem Sinne Björn Höcke im Rahmen einer Wahlkampfveranstaltung in Erfurt, YouTube-Kanal „AfD TV“, 31.08.2024 (s. Fn. 54).
- ⁶⁹ Das BfV darf und muss auch Äußerungen, die von der Meinungsfreiheit umfasst werden, bei der Beurteilung von Verfassungsfeinden berücksichtigen VG Köln, Beschluss vom 26.02.2026 – 13 L 1109/25, juris / NRW, Rn. 192: „Mit der Feststellung, dass einzelne Äußerungen dem Schutz der Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG unterstehen, ist jedoch nicht zugleich gesagt, dass deswegen die Berücksichtigung im Rahmen der verfassungsschutzbehördlichen Beurteilung unzulässig wäre. Es ist dem Staat nicht verwehrt, aus Meinungsäußerungen, die den Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG genießen, also weder verboten sind noch bestraft

werden können, Schlüsse zu ziehen und Maßnahmen zum Rechtsgüterschutz zu ergreifen. Das Gesetz definiert den Begriff der Bestrebung nicht anhand der Merkmale ihrer Legalität oder Illegalität. Deshalb können die Verfassungsschutzbehörden an die Inhalte von Meinungsäußerungen anknüpfen, soweit diese Ausdruck eines Bestrebens sind, das sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richtet. Eine verfassungsfeindliche Zielrichtung dieser Art kann sich auch aus einer Zusammenschau erlaubter Äußerungen ergeben“ (unter Verweis auf: BVerfG, Beschluss vom 24.05.2005 – 1 BvR 1072/01, BVerfGE 113, 63 (82, 85); BVerwG, Urteil vom 24.06.2025 – 6 A 4.24, juris Rn. 92; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.06.2020 – OVG 1 S 55.20, juris Rn. 32; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 06.04.2006 – OVG 3 B 3.99, juris Rn. 47; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVG), Beschluss vom 07.10.1993 – 5 CE 93.2327, juris Rn. 24; VG Berlin Urteil vom 21.01.2016 – VG 1 K 255.13, juris Rn. 32). In diesem Sinne ebenfalls: OVG NRW, Urt. v. 5.12.2024, 5 A 1218/22, Rn. 184, 185.

⁷⁰ Vgl. BVerfG, KPD-Verbotsurteil, BVerfGE 5, 85 (204 f.) – Definition der FDGO; BVerfGE 20, 56 (101) – Rolle der Parteien; freilich wird die Parteienfreiheit in BVerfGE 144, 20 (NPD II-Verfahren) nicht mehr als integraler Bestandteil der FDGO verstanden; es zählt dennoch zu den Fundamenten der geltenden Verfassungsordnung.

⁷¹ OVG NRW, Urteil vom 13.05.2024 – 5 A 1218/22, Rn. 305; dieses Urteil wurde durch das BVerwG bestätigt (BVerwG, 6. Senat, Beschluss vom 20.05.2025 – 6 B 23.24, jurisPR-BVerwG 21/2025 Anm. 1).

Impressum

Der Autor

Prof. Dr. Hans Hofmann, Ministerialdirektor a.D., Humboldt Universität zu Berlin, Hertie School Berlin

Kontakt

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Daphne Wolter

Abteilungsleiterin

Demokratie, Recht und Parteien

Hauptabteilung Analyse und Beratung

T +49 30 / 26 996-3607

Daphne.Wolter@kas.de

Herausgeberin: Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Gestaltung: yellow too Pasiek & Horntrich GbR

Hergestellt mit finanzieller Unterstützung der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Veröffentlichung der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V. dient ausschließlich der Information. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder -helfenden zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.



Der Text dieses Werkes ist lizenziert unter den Bedingungen von „Creative Commons Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 international“, CC BY-SA 4.0 (abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>).